



GEMEINDE RANGGEN

Oberdorf 14 · 6179 Ranggen · www.ranggen.at

KUNDMACHUNG UND VERSTÄNDIGUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Ranggen hat in seiner Sitzung vom 01.06.2026 unter Tagesordnungspunkt 4 gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 43, idgF. die Auflage des von DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurfes über die Erlassung eines Bebauungsplanes vom 20.04.2026, Zahl 343BP26-02 (Betroffenes Grundstück: 559 (alt), 559/1 (neu), Ortsteil: Niedere Wiese) durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme einstimmig beschlossen.

Gleichzeitig wird gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Die 4-wöchige Auflage erfolgt

vom 03.06.2026 bis einschließlich 02.07.2026.

Die maßgeblichen Unterlagen – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt Ranggen zur Einsichtnahme auf.

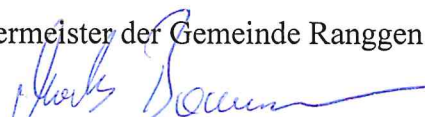
Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Ranggen unter <http://www.ranggen.at> abgerufen werden.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde Ranggen ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde Ranggen eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Der Bürgermeister der Gemeinde Ranggen


(Markus Baumann)



angeschlagen am: 03.06.2026

abgenommen am: 03.07.2026

Im selben Zeitraum auch im Internet (Homepage www.ranggen.at) kundgemacht